

**BU Nr. 112/2021****Gebührenregelung für Kita- und Schülerbetreuung bei Betriebsschließungen
wegen Überschreitens der Inzidenz von 165**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	17.06.2021	öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Für der Zeit von 26.04.2021 bis einschließlich 16.05.2021 wird anteilig freiwillig auf die Gebühren nach § 8 der Satzung für die Kindertagesstätten in Weinstadt und nach § 8 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern verzichtet. Der Verzicht betrifft 1/4 der Monatsgebühr für April und die Hälfte der Monatsgebühr für Mai, mathematisch auf volle Euro gerundet.
2. Für die tatsächlich in Anspruch genommene Notbetreuung, wird stundenweise eine anteilige Gebühr des angemeldeten regulären Betreuungsangebotes erhoben. Die insgesamt in Anspruch genommenen Stunden sind auf volle Stunden mathematisch zu runden, der Endbetrag ist auf volle Euro mathematisch zu runden. Wurde die Notbetreuung vollumfänglich entsprechend des angemeldeten regulären Betreuungsangebotes in Anspruch genommen, werden die satzungsgemäßen monatlichen Gebühren erhoben.
3. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung bleiben die Regelungen der Satzung für die Kindertagesstätten und der Satzung für die Betreuung von Grundschulern zu Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Abmeldefristen oder Abmeldeverfahren und Mindestgruppengrößen unbeachtet.
4. Für den Monat Mai 2021 wird für die Zeit ab 17.05.2021 der halbe, mathematisch auf volle Euro gerundete Monatsbeitrag der regulären Gebühren erhoben.
5. Ab 17.05.2021 gelten wieder alle Regelungen der Satzung für die Kindertagesstätten in Weinstadt und der Satzung für die Betreuung von Grundschulern mit der Einschränkung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.07.2020. Die 14-Tagefrist des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.07.2020 beginnt bei Bedarf ab 17.05.2021.
6. Den anderen Trägern von Kindertagesstätten in Weinstadt wird empfohlen entsprechend zu verfahren.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

88.200 / 30.600 Euro
Gebührenauffälle Kitas /
Schülerbetreuung,
Mehraufwand für Erstattung an
andere Kitaträger noch nicht
bezifferbar

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

2.317.200 Euro

Haushaltsplan Seite: 154, 160, 166, 171, 176 und 289
Produkt: 21.10.0101 bis 21.10.0105 und 36.50.0100
Maßnahme (nur investiver Bereich): entfällt
Produktsachkonto: 33211000 und 33220000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug

Verfasser:

31.05.2021, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	07.06.2021
Hauptamt	Winkler, Larissa	02.06.2021
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	02.06.2021

Sachverhalt:

Nach Überschreiten des Inzidenzwerts von 165 im Rems- Murr- Kreis waren die Einrichtungen aufgrund der sogen. Bundesnotbremse vom 26.04. bis 14.05.2021 für drei Wochen erneut geschlossen und es fand in dieser Zeit Notbetreuung statt.

Die Kindertagesstätten befanden und befinden sich vor und nach dieser Schließung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Ein regulärer Betrieb findet nach wie vor nicht statt.

Die Schülerbetreuungen waren nach den Osterferien in der 15. KW ab 12.04.21 während des Fernunterrichts für Notfälle geöffnet. In der 16. KW ab 19.04.21 fand Wechselunterricht statt, die Schülerbetreuungen waren für die SuS mit Präsenzunterricht geöffnet und konnten von den SuS mit Fernunterricht im Rahmen der Notbetreuung in Anspruch genommen werden. Anschließend folgten analog zu den Kitas drei Wochen Notbetreuung und in der KW 20 ab 17.05. galten wieder die Regelungen für Zeiten des Wechselunterrichts.

Für die Zeiten der Notbetreuung in Kindertagesstätten und Schülerbetreuungen im Frühjahr 2020 und im Winter 2021 wurden verschiedene Regelungen zur Gebührenerhebung getroffen, zuletzt am 25.02.2021, vgl. BU 27/2021.

Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen gilt weiterhin die satzungsgemäße Gebührenpflicht. Betriebseinschränkungen, die die Stadt als Träger nicht zu vertreten hat, führen nicht zu einer Reduzierung der Gebührenschild. Abweichend davon ist Beschlusslage für Kitas und Schülerbetreuungen, dass bei einer Einschränkung von 25 % oder mehr des Angebotes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen eine anteilige Erstattung der Gebühren erfolgt. Trotz vieler Einschränkungen wurden die beiden Kriterien seither aber in keiner Einrichtung überschritten, so dass es zu keinen Gebührenerstattungen kam. Diese Regelung stößt auf Kritik aus der Elternschaft, vgl. Schreiben des GEB der Kindertagesstätten (Anlage), per Mail eingegangen am 03.05.2021.

Aufgrund der seinerzeit absehbaren Situation hatte die Stadt den Einzug der Gebühren für den Monat Mai ausgesetzt. Für die Zeit der dritten Notbetreuung (Schließung der Kitas und Verbot Präsenzunterricht wegen Inzidenz von über 165, vgl. § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz) vom 26.04. bis 14.05.2021 wäre somit die Gebührenerhebung zu regeln. Die Verwaltung schlägt vor, für die Zeit der Einrichtungsschließung im April zunächst auf ¼ der Gebühren zu verzichten, nur bei Nutzung der Notbetreuung stundenweise nach tatsächlicher Inanspruchnahme auf Basis des Gebührensatzes für die jeweilige reguläre Anmeldung zu erheben und für die zweite Maihälfte ab 17.05. die halbe Monatsgebühr zu veranschlagen.

Inanspruchnahme der Notbetreuung

In den Kindertagesstätten lag die durchschnittliche Inanspruchnahme der Notbetreuung nach Kinderzahl bei ca. 45 % mit einer großen Bandbreite von ca. 25 % in kleineren Einrichtungen bis zu über 80 % in den Kinderhäusern. In den Schülerbetreuungen lag die durchschnittliche Inanspruchnahme nach Kinderzahl bei ca. 12% mit Schwerpunkt bei den Grundschulen. Nach Betreuungsumfängen lag die Inanspruchnahme wesentlich darunter, nach groben Schätzungen in den Kitas bei 30 % und in den Schülerbetreuungen bei 5 %. Valide Zahlen liegen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen ist nur sehr überschlägig möglich. Auf Basis der Haushaltsanmeldungen für 2021 geht die Verwaltung von 168.000 € (Kitas) bzw. 43.000 € (Schülerbetreuung) Gebührenauffällen bei einem Verzicht auf einen vollen Monat aus.

Bei einer stundenweisen Abrechnung für die drei Wochen Notbetreuung betragen die Gebührenauffälle 88.200 € im Kitabereich und 30.600 € bei der Schülerbetreuung.

Dazu kommen die Ersätze an die anderen KiTa-Träger, wenn diese auf Wunsch oder in Abstimmung mit der Stadt ganz oder teilweise auf Elternbeiträge verzichten. Diese werden i.d.R. mit der Jahresabrechnung im Folgejahr fällig.

Vom Land gibt es keine Signale, die erneuten Ausfälle ganz oder teilweise zu ersetzen.